

Frauenfeld, 16. Oktober 2008

## Entscheid Nr. 88

0237/2007/DBU/ARP

### Politische Gemeinde Fischingen

- **Änderung 2007 Baulinienplan Wies/Gupfen**
  - **Geringfügige Zonenplanänderung Parz. Nrn. 1428/1429, Aufhebung Gestaltungsplanpflicht**
1. Mit Schreiben vom 12. November 2007 ersucht der Gemeinderat Fischingen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlagen. Die vom Amt für Raumplanung am 15. November 2007 angeforderte Vervollständigung des Planungsberichts wurde vom Gemeinderat am 16. Januar 2008 nachgereicht. Im Nachgang einer Besprechung vom 24. April 2008 eines Vertreters des Amtes für Raumplanung und der Bauverwaltung Fischingen wurde der zur Genehmigung eingereichte Baulinienplan Wies/Gupfen Änderung 2007 nochmals überarbeitet. Der überarbeitete Plan ist am 8. August 2008 beim Amt für Raumplanung eingegangen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Auflage- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlagen keine Rekurse hängig.
  2. Die zur Genehmigung eingereichte **Änderung 2007 des Baulinienplans Wies/Gupfen** (RRB Nr. 768 vom 13. Juni 1989, revidiert mit DBU Entscheid Nr. 191 vom 4. November 1998) sei gemäss Planungsbericht durch die Entwicklung und Vergrösserung des Sägewerks Armin Brühwiler und der Brühwiler Fensterholz AG begründet. Der bestehende Baulinienplan würde eine Entwicklung des Betriebes auf dem eigenen Grundstück verhindern, weshalb dieser angepasst werde. Zudem liege die Bauzonengrenze gemäss bestehendem Baulinienplan in der Freihaltezone, was bei dieser Gelegenheit ebenfalls korrigiert werde. Einhergehend mit der Änderung des Baulinienplans wird mit der zur Genehmigung eingereichten **geringfügigen Zonenplanänderung Parz. Nrn. 1428/1429** die Gestaltungsplanpflicht auf den Parzellen Nrn. 1428/1429 aufgehoben. Dem Planungsbericht ist als Begründung zu entnehmen, dass die Gestaltungsplanpflicht nicht (mehr) sinnvoll wäre, da nie ein Gestaltungsplan erstellt wurde und das Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht fast vollständig überbaut sei.  
Der Inhalt der zur Genehmigung eingereichten Vorlagen wurde anlässlich einer Begehung vom 27. März 2007 mit Vertretern des Amtes für Umwelt, des Forstamtes und des Amtes für Raumplanung besprochen. Die in den Vorlagen getroffenen Massnahmen sind nachvollziehbar. Das Forstamt hält in seiner Stellungnahme noch fest, dass die Abgrenzung Wald und Bauzone in der Freihaltezone im Gebiet Wies/Gupfen noch pendent sei. Hierzu ist dem Schreiben der Bauverwaltung Fischingen vom 7. August 2008 zu entnehmen, dass der Baulinienplan zu einem späteren Zeitpunkt weiter angepasst respektive einer Totalrevision unterzogen

2/2

werden solle. Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass ein allfälliges Waldfeststellungsverfahren mit der Überarbeitung des Baulinienplans koordiniert werden sollte.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die miteinbezogenen Fachstellen keine grundsätzlichen Vorbehalte gegen die zur Genehmigung eingereichten Vorlagen angemeldet. Die Vorlagen erfüllen die Anforderungen von § 33 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700). Einer Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt steht nichts entgegen.

**Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:**

1. Die vom Gemeinderat Fischingen am 22. August 2007 beschlossene Änderung 2007 des Baulinienplans Wies/Gupfen und die geringfügige Zonenplanänderung Parz. Nrn. 1428/1429 werden genehmigt.
2. Mitteilung an:
  - Gemeinderat Fischingen, Kurhausstrasse 31, 7374 Dussnang unter Beilage von drei Baulinienplänen Wies/Gupfen Änderung 2007 sowie drei geringfügigen Zoneplanänderungen Parz. Nrn. 1428/1429, je mit Genehmigungsvermerken (chargé)
  - Grundbuchamt Sirnach, Kirchplatz 5, 8370 Sirnach
  - Forstamt
  - Amt für Umwelt
  - Amt für Raumplanung, unter Beilage einer Änderung 2007 des Baulinienplans Wies/Gupfen und zwei geringfügigen Zonenplanänderungen Parz. Nrn. 1428/1429, je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark

**Rechtsmittel:**

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 16. Okt. 2008